



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 20/10. Oktober 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

- Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Berchtesgadener Land 153
- Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Eichstätt 154
- Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Freising 157
- Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck 160
- Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege (Gewässerunterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Rosenheim) 163
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2003 165

Bauwesen

- BAB A 8 / West München – Ulm
Abschnitt AK München-West bis AD Eschenried
Fahrbahndeckenerneuerung und Standstreifenanbau
von km 3+060 bis 4+310 und von km 4+790 bis
6+235
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP 165
- BAB A 9 Nürnberg – München
Bau eines 3. Fahrstreifens durch das AK München-Nord
stadteinwärts km 523+000 bis 524+000
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP 166

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen, Literaturhinweise 166

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Manfred Sieber

Regierungsamtsrat

der am 4. September 2003 im Alter von 59 Jahren verstorben ist. Herr Sieber war ab 1975 am Landratsamt Fürstenfeldbruck und seit 1990 bei der Regierung von Oberbayern als Sachbearbeiter im Sachgebiet Kommunalrecht beschäftigt.

Wir verlieren mit Herrn Sieber einen allseits anerkannten, beliebten und geschätzten Kollegen, dem wir ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

München, 9. September 2003

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

Roman Kriner
Personalratsvorsitzender

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Berchtesgadener Land

Vom 3. September 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Sparkassenzweckverbandes Berchtesgadener Land vom 6. März 2000 (OBABl S. 51) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 30. Juli 2003 231-1463-BGL/03) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Berchtesgadener Land.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „100,- DM“ ersetzt durch „50 €“ und in § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „200,- DM“ ersetzt durch „100 €“.

3. In § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden die Angaben „50,- DM“ jeweils ersetzt durch „25 €“.

4. In § 7 Abs. 4 Satz 1 und in § 8 Abs. 2 Buchst. b) werden jeweils die Worte „vom Gewährträger“ ersetzt durch „von der kommunalen Trägerkörperschaft“.

5. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „dem Gewährträger“ ersetzt durch „der kommunalen Trägerkörperschaft“.

6. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181

des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.“

7. In § 11 Abs. 1 wird das Zitat „des Absatzes 3“ präzisiert und ersetzt durch das Zitat „des Absatzes 3 Satz 1, 2. Halbsatz“.

8. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.“

9. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Bad Reichenhall, 3. September 2003

Sparkassenzweckverband Berchtesgadener Land

Georg Grabner

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 153

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Eichstätt

Vom 18. September 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Eichstätt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 4. September 2003 231-1463-EI/03) wie folgt geändert und neu gefasst:

Zweckverbandssatzung

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind der Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt.

(2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Eichstätt.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz und Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband der Sparkasse Eichstätt“.

(2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Eichstätt.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Eichstätt sowie vom Landkreis Eichstätt auf das Gebiet der Gemeinden Adelschlag, Beilngries, Böhmfeld, Buxheim, Denkendorf, Dollnstein, Egweil, Hitzhofen, Kinding, Kipfenberg, Mörsheim, Nassenfels, Pollenfeld, Schernfeld, Titting, Walting und Welheim.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

die Verbandsversammlung (§§ 4-8)
der Verbandsvorsitzende (§ 9)

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus insgesamt 17 Verbandsräten. Es entsenden

der Landkreis Eichstätt	neun Verbandsräte und
die Stadt Eichstätt	acht Verbandsräte.

(2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre

Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 50 €. Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 50 €.

(3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F).

(5) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 5 trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit

einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,

b) die Wahl der von der kommunalen Trägerschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste

für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,

c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,

d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,

e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzender sind jeweils für die Dauer von drei Jahren in ständig sich wiederholender Reihenfolge, der Oberbürgermeister der Stadt Eichstätt und der Landrat des Landkreises Eichstätt; der nächste turnusmäßige Wechsel findet am 1. Juli 2005 statt. Ist auch der stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, so ist weiterer Stellvertreter der jeweils an Lebensjahren älteste Verbandsrat, der zugleich Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse ist. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind zugleich in ihrer Reihenfolge Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Versammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 2 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Sparkassenangestellte

(1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(2) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen.

(3) Den Sparkassenangestellten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkasse, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis Eichstätt	56 %
Stadt Eichstätt	44%

Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

a) der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung,

b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,

c) die Übernahme der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

(3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit

dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 22. November 1995 (OBABl S.299) außer Kraft.

Eichstätt, 18. September 2003

Zweckverband der Sparkasse Eichstätt

Arnulf Neumeyer

Oberbürgermeister, Vorsitzender des Zweckverbandes

OBABl 2003, S. 154

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Freising

Vom 9. September 2003

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung

des Zweckverbands Stadt- und Kreissparkasse Freising durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 4. September 2003) wie folgt geändert und neu gefasst:

Verbandssatzung

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind die Stadt Freising und der Landkreis Freising.

(2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Freising.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterstützen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Freising“.

(2) Er hat seinen Sitz in Freising.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf folgende Gebiete seiner Verbandsmitglieder:

a) das Gebiet der Stadt Freising und der Gemeinden, Allershausen, Eching, Fahrenzhausen, Hallbergmoos, Hohenkammer, Kirchdorf a. d. Amper, Kranzberg, Marzling, Neufahrn b. Freising, Paunzhausen und Wolfersdorf;

b) das Gebiet der Gemeinde Attenkirchen ohne die Gemeindeteile Aign, Brandloh, Hettenkirchen, Pfettrach und Willertshausen;

c) das Gebiet der Gemeinde Zolling ohne die Gemeindeteile Gerlhausen, Oberappersdorf und Unterappersdorf;

d) die Gemeindeteile Abens, Dellnhausen, Grubanger, Harham, Held, Hemhausen, Herbersdorf, Hirnkirchen, Holzhof, Kranzberg, Mooshof, Heuhub, Piedendorf, Scheckenhausen, Sillertshausen und Trillhof des Marktes Au i. d. Hallertau und

e) die Gemeindeteile Oberbach und Schmidhausen der Gemeinde Langenbach.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe des Zweckverbands sind

die Verbandsversammlung (§§ 4-8)
der Verbandsvorsitzende (§ 9)

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus insgesamt zehn Verbandsräten. Es entsenden

die Stadt Freising fünf Verbandsräte
der Landkreis Freising fünf Verbandsräte.

(2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum

Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten entsprechend für die bestellten Verbandsräte. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Die Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten eine monatliche Entschädigung von je 153,39 €. Die übrigen Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 102,26 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung.

(3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfall. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,56 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,56 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRS 2032-4-1-F).

(5) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Einsatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(6) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen zwei bis fünf trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen können.

(6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Bera-

tung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Versammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) Die Beschlüsse und Wahlen der Versammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist eine Dienstkraft der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Vorsitzende zuständig ist.

(2) Der Versammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute und die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Ersatzleute,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Vorsitzender

(1) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Freising, sein Stellvertreter der Landrat des Landkreises Freising. Sie lösen sich nach jeweils drei Jahren als Vorsitzender und als dessen Stellvertreter gegenseitig ab. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der jeweilige Verbandsrat mit der längsten Amtszeit als Verbandsrat den Vorsitz in der Versammlung. Ab 1. Mai 2005 ist der Landrat des Landkreises Freising Vorsitzender.

Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus der Versammlung aus, so ist dessen Vertreter im Amt als Landrat bzw. Oberbürgermeister neuer Vorsitzender bzw. neuer Stellvertreter bis ein neuer Landrat oder Oberbürgermeister gewählt ist. Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkO).

(2) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheit der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbands-

mitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) ¹Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Versammlung kann den Vorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 2 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. ³Für den Ausschluss des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Sparkassenangestellte

(1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellten) des Zweckverbandes werden nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(2) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbandes trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz.

(2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gem. § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Stadt Freising:	je zur Hälfte
Landkreis Freising:	je zur Hälfte

Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,

b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,

c) die Übernahme der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kapital II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

(3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbandes wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Abs. 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbandes mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbandes die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse

geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 19. April 1996 (OBABl, S. 53) außer Kraft.

Freising, 9. September 2003

Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Freising

Dieter Thalhammer

Oberbürgermeister, Vorsitzender des Zweckverbandes

OBABl 2003, S. 157

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck

Vom 16. September 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 3. September 2003 231-1463-FFB/03) wie folgt geändert und neu gefasst:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind

der Landkreis Fürstenfeldbruck und die Stadt Fürstenfeldbruck.

(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Sparkasse Fürstenfeldbruck.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Fürstenfeldbruck“.

(2) Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 14 Verbandsräten. Es entsenden

der Landkreis Fürstenfeldbruck sieben Verbandsräte
die Stadt Fürstenfeldbruck sieben Verbandsräte.

(2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5 Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende (§ 9 Abs. 2 Satz 1) erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 150 €. Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von je 50 €. Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 75 €; die Pauschalentschädigung des vertretenen Verbandsrats wird um diesen Betrag gekürzt.

(3) Die Pauschalentschädigungen und die Sitzungsgelder werden jeweils nachträglich am Ende eines Kalenderjahres ausbezahlt; sie gelten Verdienstausfall, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.

(4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7 Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis

zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmergebnis entscheidend war.

(7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel jeweils für die Dauer von eineinhalb Jahren der Landrat des Landkreises Fürstentfeldbruck und der Erste Bürgermeister der Stadt Fürstentfeldbruck. Der Turnus beginnt am 1. Mai 2002 mit dem Ersten Bürgermeister der Stadt Fürstentfeldbruck.

(2) Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der jeweils nicht amtierende Amtsträger. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so ist weiterer Vertreter der jeweilige an Lebensjahren älteste Verbandsrat, der zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehört.

Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 2 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Sparkassenangestellte

(1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(2) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis Fürstentfeldbruck:	50 v. H.
Stadt Fürstentfeldbruck:	50 v. H.

Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

a) der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung,

b) die Übernahme der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

c) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. b getroffen wird.

(3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde für die Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 19. März 2002 (OBABl S. 71), geändert durch die Satzung vom 19. Juni 2002 (OBABl S. 145) außer Kraft.

Fürstentfeldbruck, 16. September 2003

Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Fürstentfeldbruck

Kellerer

1. Bürgermeister, Vorsitzender des Zweckverbands

OBABl 2003, S. 160

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege (Gewässerunterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Rosenheim)

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2000 (OBABl S. 148), geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2000 (OBABl 2001 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Der Zweckverband führt ab dem Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) 2003 seine gesamte Haushaltswirtschaft, Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen nach kaufmännischen Regeln.

Die §§ 13 bis 18 und 20 bis 22 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) gelten entsprechend.

Soweit in den o. a. Bestimmungen der EBV die Organe des Eigenbetriebs genannt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Organe des Zweckverbandes.“

2. Die Anlage 1 (Mitgliederverzeichnis) zu § 4 der Verbandsatzung wird wie aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich neu gefasst.

§ 2

1. § 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

2. Soweit die Änderung des Mitgliederverzeichnisses (§ 1 Nr. 2) den Beitritt von Verbandsmitgliedern betrifft, tritt sie hinsichtlich der Gemeinden Egming und Glonn mit Wirkung vom 1. Januar 2003, hinsichtlich der Gemeinde Moosach mit Wirkung vom 1. Januar 2002 und hinsichtlich der Gemeinde Brannenburg sowie des Wasser- und Bodenverbandes Weiher Filzenord mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Soweit die Änderung des Mitgliederverzeichnisses das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern auf Grund einer Kündigung aus wichtigem Grund betrifft, ist sie jeweils mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung rückwirkend in Kraft getreten.

Schechen, 28. August 2003

Gewässerunterhaltungs- und Landschaftspflegeverband
Rosenheim

J. Huber

Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung einschließlich der nachfolgend abgedruckten Anlage (Mitgliederverzeichnis) mit Schreiben vom 7. August 2003 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 KommZG genehmigt. Diese Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Anlage 1 zu § 4 der Verbandssatzung

Mitgliederverzeichnis Stand 2. April 2003

Landkreis Miesbach
Landkreis Mühldorf a. Inn
Landkreis Rosenheim
Gemeinde Albaching
Gemeinde Amerang
Gemeinde Ampfing
Gemeinde Aschau i. Chiemgau
Gemeinde Aschau a. Inn
Gemeinde Babensham
Stadt Bad Aibling
Markt Bad Endorf
Gemeinde Bad Feilnbach
Gemeinde Bad Wiessee
Gemeinde Baiern
Gemeinde Bayrischzell
Gemeinde Bernau a. Chiemsee
Gemeinde Brannenburg
Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee
Markt Bruckmühl
Markt Buchbach
Gemeinde Edling
Gemeinde Egglkofen
Gemeinde Eggstätt
Gemeinde Egming
Gemeinde Eiselfing
Gemeinde Erharting
Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Gemeinde Flintsbach a. Inn
Gemeinde Frasdorf
Markt Gars a. Inn

Markt Glonn
Gemeinde Griesstätt
Gemeinde Großkarolinenfeld
Gemeinde Gstadt a. Chiemsee
Markt Haag i. Obb.
Gemeinde Halving
Gemeinde Hausham
Gemeinde Heldenstein
Gemeinde Höslwang
Gemeinde Irschenberg
Gemeinde Jettenbach
Gemeinde Kiefersfelden
Gemeinde Kirchdorf
Stadt Kolbermoor
Markt Kraiburg a. Inn
Gemeinde Kreuth
Gemeinde Lohkirchen
Gemeinde Maitenbeth
Gemeinde Mettenheim
Stadt Miesbach
Gemeinde Moosach
Stadt Mühldorf a. Inn
Markt Neubeuern
Stadt Neumarkt-Sankt Veit
Gemeinde Niederbergkirchen
Gemeinde Niedertaufkirchen
Gemeinde Nußdorf a. Inn
Gemeinde Oberaudorf
Gemeinde Oberbergkirchen
Gemeinde Oberneukirchen
Gemeinde Obertaufkirchen
Gemeinde Otterfing
Gemeinde Pfaffing
Gemeinde Polling
Markt Prien a. Chiemsee
Gemeinde Prutting
Gemeinde Ramerberg
Gemeinde Rattenkirchen
Gemeinde Raubling
Gemeinde Rechtmehring
Gemeinde Reichertsheim
Gemeinde Riedering
Gemeinde Rimsting
Gemeinde Rohrdorf
Stadt Rosenheim
Gemeinde Rott a. Inn
Gemeinde Rottach-Egern
Gemeinde Samerberg
Gemeinde Schechen
Markt Schliersee
Gemeinde Schonstett
Gemeinde Schönberg
Gemeinde Schwindegg
Gemeinde Söchtenau
Gemeinde Soyen
Gemeinde Steinhöring
Gemeinde Stephanskirchen
Gemeinde Taufkirchen
Stadt Tegernsee
Gemeinde Tuntenhausen
Gemeinde Unterreit
Gemeinde Valley
Gemeinde Vogtareuth
Gemeinde Waakirchen
Stadt Waldkraiburg
Gemeinde Warngau
Stadt Wasserburg a. Inn
Gemeinde Weyarn
Gemeinde Zangberg

Wasser- und Bodenverbände:

Abwasser- und Umweltverband Chiemsee

Aschach

Baierbacher Filze

Christofelbach

Erlbach

Farrach

Ginsham

Halfing-Zillham-Amerang

Harthausen-Mietraching

Hödenau

Holzham

Ischler Ache

Isen I

Isen II

Kaltenbrunn-Weiherbach

Lienzinger Filze Süd

Miesinger Bach

Moosbachregulierung

Murn I

Murn II

Murn III

Murn IV

Niklasreuth

Obere Attel und angeschlossene Verbände

Ornaubach I

Ornaubach II

BV. Pallaufalmwege

Pfaffenhofen

Reischenhart-Arzerwies

Riederfilze-Hauptkanal

Rottachalmwege

Seefilze

Tattenhausen

Tuntenhausen-Ostermünchen

Walkersaicher Mühlbach

Weiher-Filze-Nord

Zur Entwässerung der Buchafilze

Zur Räumung d. Unteren Söchtenauer Ache

Zur Regulierung d. Dettendorfer-Kalten

Zur Regulierung d. Gütersbaches Aising, Pang

Wasserversorgungsgenossensch. Vagen e. G.

Wasserbeschaffungsverband Westerham

OBABl 2003, S. 163

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LKrO und § 33 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit

35 628 528 €

in den Aufwendungen mit

34 449 418 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit

6 746 180 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2 500 000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Die Haushaltsatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Mailinger Bach, 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 5. Juni 2003

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2003, S. 165

Bauwesen**REGIERUNG VON OBERBAYERN****BAB A 8 / West München – Ulm****Abschnitt AK München-West bis AD Eschenried****Fahrbahndeckenerneuerung und Standstreifenanbau****von km 3+060 bis 4+310 und von km 4+790 bis 6+235****Prüfung der Notwendigkeit einer UVP****Bekanntgabe vom 26. September 2003****225-43540 PG-018**

Die Autobahndirektion Südbayern plant im Zuge der Erneuerung der Fahrbahndecke der Bundesautobahn A 8 West München – Ulm den rd. 2,7 km langen Abschnitt zwischen BAB-km 3+060 bis 4+310 und von BAB-km 4+790 bis 6+235 mit Standstreifen zu ergänzen, um eine Lücke im Ausbauzustand zwischen dem Autobahnkreuz München-West und dem Autobahntrieck Eschenried zu schließen. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 3. September 2003 den Vorentwurf zur Prüfung und zur Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39,

80538 München, Sachgebiet 225, unter der Telefonnummer 0 89 / 21 76 - 27 26 eingeholt werden.

München, 26. September 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 165

REGIERUNG VON OBERBAYERN

BAB A 9 Nürnberg – München
Bau eines 3. Fahrstreifens durch das AK München-Nord
stadteinwärts km 523+000 bis 524+000
Prüfung der Notwendigkeit einer UVP

Bekanntgabe vom 17. September 2003
225.3-43540 PG-017

Die Autobahndirektion Südbayern plant eine einseitige Ergänzung eines 3. Fahrstreifens der Bundesautobahn A 9 Nürnberg – München im Autobahnkreuz München-Nord stadteinwärts. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 4. August 2003 den Vorentwurf zur Prüfung und zur Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 225, unter der Telefonnummer 0 89 / 21 76 - 27 26 eingeholt werden.

München, 17. September 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 166

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Bartella/Dahlen/Eldik, **Europa-Wahlrecht**; Europawahlgesetz/Europawahlordnung; Kommentar für den Praktiker. 3. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2003, 88 S., 39 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (366 S. im Ordner) 64 €.

Heinz/Groß, **Landeswahlrecht in Bayern**; Landeswahlgesetz/Bezirkswahlgesetz/Landeswahlordnung; Kommentar für den Praktiker. 14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 21. Juli 2003, 280 S., 57 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (680 S. im Ordner) 69 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsvorfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänz- bare Rechtssammlung mit Kommentar. 50. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2003, 96 S., 39 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 474 S. im Ordner) 89 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II**: Arbeitsrecht/Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter. 88. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2003, 64 S., 18,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 523 S. im Ordner) 112 €.

Jakubith, **Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern**; Ergänz- bare Sammlung mit Kommentar. 74. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 17. Juli 2003, 128 S., 38 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 748 S. im Ordner) 100 €.

Honnaker/Weber/Thum, **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern**; LStVG - OwiG mit Erläuterungen. 21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2003, 128 S., 33 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 030 S. im Ordner) 84 €.

Hümmer/Griebel, **Kommunale Wahlbeamte/Kommunales Ehrenamt in Bayern**. 18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2003, 96 S., 37 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 118 S. im Ordner) 80 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht** - Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; Ergänz- bare Vorschriftensammlung mit Kommentar. 87. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2003, 64 S., 21,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 138 S. im Ordner) 55 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 160 S., 41 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (3 060 S. im Ordner) 110 €.

Falckenberg/Kellner/Meyer, **Schulfinanzierung in Bayern**; Finanzhilfen im Bildungsbereich. 22. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. August 2003, 96 S., 22 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (574 S. im Ordner) 68 €.

OBABl 2003, S. 166

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 93. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2003, 266 S., 87 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 208. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juni 2003, 226 S., 78 €. 209. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2003, 228 S., 79 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 89. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2003, 248 S., 81 €.

OBABl 2003, S. 166

